

## **Satzung des Vereins „Syrian-German Reconstruction & Development e.V.“**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Syrian-German Reconstruction & Development“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist (zunächst in Deutschland, nach entsprechender Prüfung und unter Beibehaltung aller Vorgaben für die Beibehaltung der gemeinnützigen Zwecke in Deutschland, baldmöglichst auch in Syrien):

- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. Förderung von Entwicklungs-, sozialen und humanitären Projekten, insbesondere zur Unterstützung syrischer Geflüchteter/Rückkehrer, Wiederaufbauinitiativen in Syrien und nachhaltiger Entwicklungsprojekte.
- Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, beruflicher Weiterbildung und dem Austausch von Wissen in Deutschland, später auch in Syrien.
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

§ 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. Planung und Durchführung von Entwicklungs-, sozialen und humanitären Projekten:

- Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen des Vereins mögliche Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen, Krankenhäusern, und sozialen Zentren in Syrien.
- Finanzierung und Organisation von Programmen für die Integration syrischer Geflüchteter in Deutschland und Syrien, z. B. durch ehrenamtlich geleitete Orientierungskurse, interkulturelle Workshops und Beratungsangebote.

- Sachliche wie personelle Unterstützung von Initiativen für den Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur in Syrien, insbesondere durch Mitfinanzierung von Baumaterialien sowie technischer Expertise und Schulung der lokalen Bevölkerung durch Vereinsmitglieder.
- Personelle wie finanziell mögliche Unterstützung durch den Verein beim Aufbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Projekte in Syrien, um die lokale Selbstversorgung mit Lebensmitteln zu fördern.
- Personelle wie finanziell mögliche Förderung von Bildungs- und Qualifikationsmaßnahmen im Bereich erneuerbare Energien, Wasseraufbereitung und Abfallmanagement durch Spezialisten aus dem Verein.
- Entwicklung von Projekten zur Stärkung von Frauen und benachteiligten Gruppen, z. B. durch Mikrofinanzierung und Schulungsprogramme durch Vereinsmitglieder und Bereitstellung finanzieller Ressourcen.

Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Weiterbildung:

- Ehrenamtlich entwickelte Konzepte von Experten innerhalb des Vereins, die Zielgruppen bezogene Module entwickeln, die durch eine berufliche Aus- und Weiterbildung der syrischen Menschen in Deutschland (später auch in Syrien) eine Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern.
- Von fachlich qualifizierten Mitgliedern durchgeführte Organisation von Seminaren, Vorträgen und Fortbildungen in Deutschland und Syrien, die sich mit Themen wie nachhaltiger Entwicklung, Umweltschutz und medizinischer Versorgung beschäftigen.
- Aufbau eines Fördersystems zum Wissensaustausch zwischen deutschen und syrischen Wissenschaftlern durch eine personelle und finanzielle Beteiligung an Konferenzen, Studienaufenthalten und gemeinsamen Forschungsprojekten.
- Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins mögliche Bereitstellung von Stipendien für syrische Studierende und Forschende, um ihnen den Zugang zu Hochschulbildung und beruflicher Qualifikation in Deutschland zu ermöglichen.

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Ehrenamtlich durch qualifizierte Vereinsmitglieder initiierte Durchführung von Informationskampagnen zur Aufklärung über Präventionsmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten in Deutschland und Syrien, z. B. durch digitale und analoge Medien.
- Personelle wie im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins mögliche Unterstützung von Impfprogrammen und medizinischen Untersuchungen in medizinisch unversorgten Gebieten in Syrien.
- Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen des Vereins Bereitstellung von medizinischen Geräten, Medikamenten und finanzieller Unterstützung für Krankenhäuser und Gesundheitsstationen in Regionen, die vom Krieg bzw. seinen Auswirkungen besonders betroffen sind.

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung:

- Personell wie finanziell durch den Verein und seine für diese Aufgabe qualifizierten Mitglieder vorgenommene Einrichtung und unterstützter Betrieb von Nachhilfezentren für syrische Kinder und Jugendliche in Deutschland und Syrien, um Bildungslücken zu schließen.
- Durchführung von Programmen zur beruflichen Orientierung und Qualifikation, z. B. handwerkliche Ausbildung und IT-Schulungen für syrische Geflüchtete durch ehrenamtlich für die Betreuung der Zielgruppe qualifizierte Mitglieder des Vereins.
- Aufbau einer Kooperation mit Schulen und Universitäten zur Integration syrischer Studierender und Schüler, einschließlich der Durchführung von Beratungsangeboten und Mentorenprogrammen.

Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene und vermisste Personen:

- Aufbau eines Suchdienstes für vermisste Personen und Aufbau der Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Organisationen.
- Bereitstellung von psychologischer Unterstützung und Traumatherapie für Kriegsopfer und deren Familien in Deutschland und Syrien durch entsprechend qualifizierter Vereinsmitglieder.
- Organisation von Hilfsprogrammen für körperlich und psychisch beeinträchtigte Personen, z. B. durch Bereitstellung von Prothesen, Rollstühlen und rehabilitativen Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit:

- Durchführung von Spendenkampagnen und Benefizveranstaltungen zur Finanzierung der Vereinszwecke unter Angabe des geplanten vereinsbezogenen Verwendungszweckes.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Deutschland für die humanitäre Situation in Syrien durch Informationsabende, Filmvorführungen und soziale Medien durch entsprechende Kontaktaufnahme zu Pressevertretern durch Mitglieder des Vereins.
- Aufbau und Pflege von Partnerschaften mit anderen gemeinnützigen Organisationen und staatlichen Institutionen, um Ressourcen und Wissen zu bündeln.

Ehrenamtliches Engagement und Netzwerkarbeit:

- Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Helfern für die Umsetzung der Vereinsziele durch Vereinsvertreter.
- Aufbau eines Netzwerks von Unterstützern und Experten, die ihre Fähigkeiten und ihr Wissen ehrenamtlich zur Verfügung stellen.
- Zusammenarbeit mit syrischen Diaspora-Organisationen, um Wissen, Kontakte und Ressourcen zu bündeln.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins durch ihre Unterschrift unterstützt.
- § 3 Nr. 2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- § 3 Nr. 3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
  - Austritt (schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Geschäftsjahresende)
  - Ausschluss *wegen vereinsschädigenden Verhaltens* (durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen).
- § 4 Nr. 2 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5 Nr. 1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und zu wählen.
- § 5 Nr. 2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den festgelegten Beitrag zu leisten.
- 

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- § 6 Nr. 1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 6 Nr. 3 Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr können zum Verlust der Mitgliedschaft führen, sofern das Mitglied nach Mahnung weiterhin nicht zahlt. Der Ausschluss aus dem Verein muss schriftlich mitgeteilt werden.
-

§ 7

## Organe des Vereins

## Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

§ 8

## **Vorstand**

## § 8 Nr. 1

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Beisitzer/in

## § 8 Nr. 2

Der erste und zweite Vorstand wird ausschließlich aus den Gründungsmitgliedern des Vereins gewählt. Gründungsmitglieder behalten stets das Recht, für den ersten und zweiten Vorstand zu kandidieren, solange sie verfügbar und wählbar sind.

§ 8 Nr. 3

Sollte ein Gründungsmitglied nicht mehr zur Verfügung stehen, sind zunächst die verbleibenden Gründungsmitglieder vorzuschlagen. Erst wenn keine Gründungsmitglieder mehr verfügbar sind, können andere Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

## § 8 Nr. 4

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Nr. 5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Nr. 6

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

§ 9

## Aufgaben des Vorstands

## § 9 Nr. 1

Dem Vorstand obliegt:

- a. die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB
  - b. die Führung der laufenden Geschäfte
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. die Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
  - e. die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f. die Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10

## Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- § 10 Nr. 2 Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- § 10 Nr. 3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Wahl und, im Falle schwerwiegender Verfehlungen oder Unfähigkeit, Abberufung des Vorstands. Eine Abberufung setzt eine Begründung und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder voraus, wobei mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
  - b. Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Beschluss über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen, die die Struktur, Rechte oder Pflichten des Vorstands betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
  - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- § 10 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die erforderliche Anzahl nicht erreicht werden, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- § 10 Nr. 5 Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, jedoch können sie bei Widerspruch auch geheim durchgeführt werden.
- § 10 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- § 10 Nr. 7 Virtuelle Mitgliederversammlungen
- a. Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (Kombination aus physischer und virtueller Teilnahme) abgehalten werden.
  - b. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und gibt diese in der Einladung bekannt.
  - c. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind über eine geeignete technische Plattform durchzuführen, die eine sichere Identifikation der Mitglieder und eine geheime Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme sind in der Einladung anzugeben.
  - d. Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, die physisch anwesend sind. Insbesondere haben sie das Recht, Anträge zu stellen, an Diskussionen teilzunehmen und abzustimmen.
  - e. Die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse richten sich unabhängig von der gewählten Versammlungsform nach den allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
- § 10 Nr. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
- a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail, Brief oder über eine geschützte Mitgliederplattform), sofern das

Mitglied eine entsprechende Kontaktmöglichkeit hinterlegt hat. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung versendet werden.

- b. In der Einladung sind das Datum, die Uhrzeit, der Ort (bei physischen Versammlungen) oder der technische Zugang (bei virtuellen oder hybriden Versammlungen) sowie die Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge entscheidet der Vorstand. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- d. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einberufen.

#### § 10 Nr. 9      Protokollierung der Beschlüsse

- a. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthält.
- b. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Bei virtuellen Versammlungen kann eine digitale Signatur oder eine schriftliche Bestätigung der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Anfrage Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls kann den Mitgliedern auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- d. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

---

### § 11      Auflösung des Vereins

§ 11 Nr. 1      Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Nr. 2      Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet.